

# Satzung des Schulvereins der Schule Lämmersieth 72a e.V.

in der auf der Mitgliederversammlung vom 24.09.2018 geänderten Fassung.

## §1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Schule Lämmersieth 72a e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## §2 Zweck

Der Verein „Schulverein der Schule Lämmersieth 72a e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung der Schuljugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Freunden der Schule, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange fördern. Dies geschieht durch die Förderung der Gemeinschaftserziehung wie z.B. Schulfahrten, Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Zuschüsse für Kinder aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien, um ihnen die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen und durch die Förderung der Beschaffung von gemeinschaftlichen Lehr- und Lernmitteln, welche die Unterrichtsbedingungen verbessern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3 Mittel und Vereinsvermögen

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Aufnahme von Eltern in den Verein erfolgt durch einfache Beitrittserklärung.

## §5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlassen des Kindes der Schule, sofern sie nicht freiwillig aufrechterhalten wird, durch schriftliche Austrittserklärung aus dem Verein, durch Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf von zwei Monaten nicht bezahlt hat oder wenn es wiederholt den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwidergehandelt hat. Stundung kann gewährt werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Gegen diesen Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

## §6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist in der Regel jährlich im Voraus zu entrichten.

## §7 Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Rechnungsführer
4. Schriftführer
5. Beisitzer

Der Vorstand übt sein Amt drei Jahre aus. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der Vorsitzende und der Rechnungsführer gemeinschaftlich.

Alle Vorstandmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder dürfen aus ihren Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten.

Der Vorstand leitet den Verein nach dem in §2 genannten Zweck. Der Vorstand ist einzuberufen von einer/m Vorsitzenden auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schuljahr. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s ersten Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## §8 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, welche die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstände angehören.

Über das Ergebnis der Prüfungen ist der Hauptversammlung zu berichten.

## §9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal im ersten Quartal des Geschäftsjahres abgehalten. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens acht Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands, den Bericht des Rechnungsführers und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Sie erteilt Entlastung. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Ein/e Schriftführer/in hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, welches von der/m Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

## §10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## §11 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann in jeder Mitgliederversammlung, aber nur mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche dem Zweck des Vereins und seinen Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, eventuelle redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt erwünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.